

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 14 vom 7. April 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht-

beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen am Graben vor dem Rohrdurchlass

an der Alpenstraße Bundesstraße B 305 bei Fkm 8,4 der Berchtesgadener Ache

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht-

beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen am Wilhelmergraben oberhalb

Wilhelmer und Wörndlhof (Fl. Nrn 245, 255 und 262 Gemarkung Scheffau)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG 2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht-

beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme an der Saalach bei Fkm 30,53 zur Sicherung des Dachsweges

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG 3

Vollzug der Wassergesetze;

Pro Naturstrom GmbH, Bahnhofstr. 41, 84529 Tittmoning

Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage

an der Saalach beim Luitpoldwehr Fkm 19,78, Stadt Bad Reichenhall 4

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2015 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für das Jahr 2015 6

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur

9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“ und zur

9. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 7

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht-

beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen am Graben vor dem Rohrdurchlass

an der Alpenstraße Bundesstraße B 305 bei Fkm 8,4 der Berchtesgadener Ache

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG

Der Markt Marktschellenberg beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Graben vor dem Rohrdurchlass an der Alpenstraße Bundesstraße B 305 bei Fkm 8,4 der Berchtesgadener Ache (Fl. Nr. 433 Gemarkung Landschellenberg):

Der namenlose Graben ist ein Seitengewässer zur Berchtesgadener Ache und liegt die meiste Zeit des Jahres trocken und springt nur nach intensiven Niederschlägen an. Der Geschiebeanfall erfolgt so gut wie ausschließlich aus dem Bereich der Steilstufe vor dem Rohrdurchlass DN 800 an der Alpenstraße Bundesstraße B 305. Die bindigen Moränenablagerungen der Steilstufe können leicht erodiert werden und führen bei entsprechenden Abflüssen zu Verklausungen am Rohrdurchlass.

Zur Verhinderung der Erosion wurde die Sohle und Böschung in der ca. 70 m langen Steilstufe mittels großer Wasserbausteine gesichert. Die Sohlsteine wurden als rauhes Gerinne ausgebildet. Zudem wurden in der Steilstufe drei Betonriegel eingebaut. Das bestehende kleine Geschiebebecken vor dem Durchlass wurde mit Wasserbausteinen befestigt.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 1. April 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen am Wilhelmergraben oberhalb Wilhelmer und Wörndlhof (Fl. Nrn 245, 255 und 262 Gemarkung Scheffau) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG

Der Markt Marktschellenberg beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Wilhelmergraben oberhalb Wilhelmer und Wörndlhof (Fl. Nrn 245, 255 und 262 Gemarkung Scheffau):

Der Wilhelmergraben liegt die meiste Zeit im Jahr trocken und springt nur bei Starkniederschlägen an. Auf Grund der lang anhaltenden und intensiven Niederschläge im Juni 2013 kam es zu Auskolkungen und Böschungsanrissen entlang des Wilhelmergrabens. Die dabei aktivierten Geschiebe- und Geröllmassen führten zur Verkläuserung des bestehenden Sandfangs (Schachtringe DN 1000) und der weiterführenden Verrohrung (DN 125) sowie zu einem unkontrollierten Wasseraustritt in Richtung der Gebäude des Weilers „Wilhelmer“.

Geplant ist die Erweiterung und der befestigte Neubau eines Retentionsbeckens in dem natürlich ausgeformten bestehenden Retentionsraum mit Geschieberechen und Feinrechen.

Der Ausbau des Retentionsbeckens soll in naturnaher Bauweise erfolgen. Die Sohle wird mit Flusssteinen befestigt. Die bei Starkregenfällen ankommenden Wassermassen sollen durch einen etwa 2 m hohen und 8 m breit geschütteten Damm zurückgehalten werden. Als Notüberlauf ist eine befestigte Flusssteinrinne vorgesehen. Vor dem Einlauf in die bestehende Verrohrung ist ein Stahlgeschieberechen vorgeschaltet sowie direkt vor dem Einlaufbereich zusätzlich noch ein U-förmiger Feinrechen installiert. Von einer Erhöhung der Durchflussleistung wird derzeit abgesehen.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 1. April 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme an der Saalach bei Fkm 30,53 zur Sicherung des Dachsweges Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG

Die Gemeinde Schneizlreuth beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahme an der Saalach bei Fkm 30,53 zur Sicherung des Dachsweges (Fl. Nr. 13 Gemarkung Ristfeucht):

Der Uferverbau der Saalach bei Fkm 30,53 wird an der beim Juni-Hochwasser 2013 entstandenen Schadensstelle mit einem Steinsatz in einer Länge von ca. 50 m und in einer Breite von ca. 6 m errichtet. Es werden Wassersteine aus Kalkstein verwendet, wobei die Kantenlänge der untersten Steinreihe ca. 1,2 bis 1,5 m beträgt. Die 3 Bühnen 1 bis 3 werden in einem Abstand von ca. 18 m erstellt.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Mit Bescheid vom 17.3.2015 wurde der vorzeitige Beginn für den gesamten Gewässerausbau zugelassen.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 1. April 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 4

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Pro Naturstrom GmbH, Geschäftsführerin Frau Irene Wolfertetter, Bahnhofstr. 41, 84529 Tittmoning Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Saalach beim Luitpoldwehr Fkm 19,78, Stadt Bad Reichenhall

Für die Gewässerbenutzung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage wurde von der Pro Naturstrom GmbH, Geschäftsführerin Frau Irene Wolfertetter eine Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die Wasserkraftanlage dient der Erzeugung von elektrischem Strom zur Einspeisung in das öffentliche Stromversorgungsnetz. Es wurden drei Einwendungen erhoben.

Diese drei Einwendungen sowie die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten der Träger öffentlicher Belange wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 28. April 2015 um 09:00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind die Vorhabensträgerin, berührte Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer und Fischereipächter usw.) sowie Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Teilnehmers (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 2. April 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 63 ff. GO erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	38.082.900,00 €
in den Ausgaben mit	38.082.900,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	10.281.800,00 €
in den Ausgaben mit	10.281.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
6.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. März 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.585.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.313.900,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 981.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
 - b. für sonstige Grundstücke (B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 1. April 2015
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

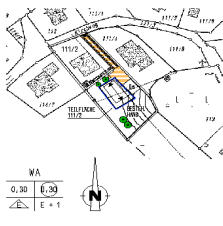
Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“ und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 11.11.2014 die 9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Kirchensiedlung in Weißbach a.d.Alpenstraße“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Gegenstand des Bauleitverfahrens ist das Grundstück Flur-Nr. 111/2 der Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße. Die Gemeinde Schneizlreuth hat sich entschlossen, das komplette Grundstück Flur-Nr. 111/2 in den Bebauungsplan bzw. dem Wohngebiet „Kirchensiedlung“ mit aufzunehmen. Im Wege dieser Nachverdichtung soll eine weitere Bauparzelle entstehen und für eine städtebauliche Ortsabrundung für den südwestlichen Teil der Kirchensiedlung sorgen. Derzeit liegt das Grundstück Flur-Nr. 111/2 bereits teilweise im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 3 „Kirchensiedlung“.

Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:
GR 0,30 MAXIMALE GRUNDFLÄCHENDECKUNG
GR 0,30 MAXIMALE GESCHOSSFLÄCHENDECKUNG

3) BAUWEISE, BAUWEISEN, BAUZEICHEN:
KONTAKTLOSER ZUGANG
BÜNDIGKEIT

4) VERKEHRSPFADZEICHEN:
PRIVAT- VERKEHRSPFADLINIE
PRIVATSTRASSENBEDECKUNGSLINIEN

5) PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFTE:
ZU PLANZEICHEN ENDE

6) SONSTIGE PLANZEICHEN:
DREIECK DES STÄNDLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DIE- UND FÜRRECHT NACH § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUG
DARAU ERGÄNZT
FÜRSTICHTUNG
WA NUTZUNGSBEZEICHNUNG, SIEHE AUCH PUNKT 5.2 UND 3
GR GRUNDSTÜCKSGRANZ
STRAßEN- GRUNDSTÜCKSGRANZ

HINWEISE:
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRANZEN
BESTEHENDE STRASSEN
FLURSTÜCKNUMMERN
BESTEHENDER GELTUNGSBEREICH
GEMEINDE-WASSERLEITUNG
GEPLANTE ORDNUNGSGESTALTUNG

NO KREIDMAßSTAB 1:500
ARBEITSTISCHLEITUNG STEFAN GÖTZ
UNTERSCHRIEBEN VON DR. BRUNNEN

9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 3 WEISSBACH A.D. ALPENSTRASSE "KIRCHENSIEDLUNG"

ABGESTELLT AN INGENIEUR
ORTSTEIL SCHNEIZLREUTH, LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND
FÜR FL.-NR. 111/2
M: 1: 1000

A) DER BAUANSCHLUSSE HAT IN DER BEZUGS- ... DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "KIRCHENSIEDLUNG" BEZUGSBEREICH.
B) DER FÜRSTICHTUNGSSCHLUSSE WURDE AN ... IN ANFOLGE NR. ... ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
C) DER ENTWURF DER BEBAUUNGSÄNDERUNG IN DER FASSUNG VON ... WURDE DEN BÜRGERN UND SONSTIGEN INTERESSIERTEN BEI DER FASSUNG VON ... ALS SAITUNG BEZUGSBEREICHES.
D) DER ENTWURF DER BEBAUUNGSÄNDERUNG IN DER FASSUNG VON ... WURDE MIT BEZUGSBEREICHES NR. ... UND § 9 ABS. 3 SAITUNG VON ... ÖFFENTLICH AUSGESTELLT.
E) DIE GEMEINDE SCHNEIZLREUTH HAT MIT BESCHLUSS DES MAJORITYSCHEN VON ... DIE ANWANDUNG DES BEBAUUNGSPLANES (SPPS) § 9 ABS. 1 BÄUER IN DER FASSUNG VON ... ALS SAITUNG BEZUGSBEREICHES.
F) DER SAITUNGSBEZUGSBEREICH ZU DER BEBAUUNGSÄNDERUNG WURDE AN ... IN ANFOLGE NR. ... BEZUGS § 9 ABS. 3 SAITUNG 2 BÄUER ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
G) DIE BEBAUUNGSÄNDERUNG IST DARIN IN KRAFT GETRETEN.
H) DER SAITUNGSBEZUGSBEREICH ZU DER BEBAUUNGSÄNDERUNG WURDE AN ... IN ANFOLGE NR. ... BEZUGS § 9 ABS. 3 SAITUNG 2 BÄUER ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
I) DIE BEBAUUNGSÄNDERUNG IST DARIN IN KRAFT GETRETEN.
J) DER SAITUNGSBEZUGSBEREICH ZU DER BEBAUUNGSÄNDERUNG WURDE AN ... IN ANFOLGE NR. ... BEZUGS § 9 ABS. 3 SAITUNG 2 BÄUER ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
K) DIE BEBAUUNGSÄNDERUNG IST DARIN IN KRAFT GETRETEN.

SCHNEIZLREUTH, DEN
(BEZUGS) WOLFGANG SIMON, 1. BÜRGERMEISTER
GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

SCHNEIZLREUTH, DEN
(BEZUGS) WOLFGANG SIMON, 1. BÜRGERMEISTER
GEMEINDE SCHNEIZLREUTH

H/1/B - 3000 / B50 (0.2014)7

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung mit Textteil und Begründung) als auch der Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung kann vom

7. April 2015 bis einschließlich 7. Mai 2015

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der offiziellen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Faber (Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth eingesehen werden.

Schneizlreuth, den 31. März 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengangener Sparkassenbücher

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 139 663

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 1. April 2015
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**